

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort vom 21.07.2008
2. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen beim Amtsgericht Rheinberg für die Amtszeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2013
3. Bekanntmachung zur Einziehung eines Teilstückes der Straße „Am Abelshof“
4. Bekanntmachung einer Terminbestimmung in einer Zwangsversteigerungssache
5. Aufgebote von Sparkassenbüchern
6. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Am 26. Juni 2008 verstarb

HERR HERBERT THIEM

im Alter von 88 Jahren.

Der Verstorbene war vom 5. April 1950 bis zum 30. September 1979 als Hausmeister bei der Stadt Kamp-Lintfort beschäftigt.

Wir kannten ihn als zuverlässigen Mitarbeiter.

Die Stadt wird ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Kamp-Lintfort, 2. Juli 2008

Für die Stadt Kamp-Lintfort

Dr. Müllmann
Erster Beigeordneter

Aldenkott
Personalratsvorsitzender

Bekanntmachung der Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort vom 21.07.2008

Aufgrund der §§ 27 I, IV 1;31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2004 (GV NW S. 135) wird von der Stadt Kamp-Lintfort als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Kamp-Lintfort vom 24.06.08 für das Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort folgende Fassung erlassen:

§1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) In den Anlagen und auf Verkehrsflächen ist es insbesondere untersagt,
 1. in aggressiver Weise zu betteln, mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges;
 2. unter Beteiligung von Kindern zu betteln;
 3. die Notdurft zu verrichten;
 4. in alkoholisiertem Zustand mit erkennbaren Ausfallerscheinungen und/oder zur Abhaltung von Trinkgelagen zu verweilen.
- (3) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt,
 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. in den Anlagen zu übernachten;
 4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern.

5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden.
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen –insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen –sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen zu überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt / Gemeinde genehmigte Nutzungen, für von der Stadt / Gemeinde konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 5

Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (3) Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (4) Von den Regelungen in Absatz 1 und 2 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. Das Wegwerfen und zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. Das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist.
 3. Das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um

ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem städtischen Ordnungsamt –außerhalb der Dienststunden der Polizei- ist zudem sofort Mitteilung zu machen;

4. Der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden ist.

(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen –auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis- verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 30m die Rückstände einzusammeln.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7

Reinigen von Kraftfahrzeugen

Das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser, ist untersagt. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o. ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwassergelangen können, sind verboten.

§ 8

Abfallbehälter/Sammelbehälter

(1) Im Haushalt angefallener Müll darf nicht in Papierkörbe gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt ist.

(2) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier etc. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden.

- (3) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereit gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist.

§ 9

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten. Die Übernachtung in Wohnwagen und Zelten auf öffentlichen Verkehrsflächen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 10

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Das Fußballspielen auf den Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis 22.00 Uhr erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (5) Das Mitführen und Fahren von Mofas auf Kinderspielplätzen ist untersagt.

§ 11

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 12

ÖFFENTLICHE HINWEISSCHILDER

- (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der/die Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 13

Erlaubnisse, Ausnahmen

Der/die Bürgermeister/in kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
 3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
 4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung;
 5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
 6. das Reinigungsverbot von Kfz und anderen Gegenständen gemäß § 7 der Verordnung verstößt;
 7. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 8 der Verordnung;
 8. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten gem. § 9 der Verordnung und die Übernachtung in Wohnwagen und Zelten auf öffentlichen Verkehrsflächen;
 9. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 10 der Verordnung;
 10. die Hausnummerierungspflicht gem. § 11 der Verordnung;
 11. die Duldungspflicht gem. § 12 der Verordnung verletzt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 7.7.1986 (BGBl. I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 15

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort vom 10.04.1991 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- ◆ eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- ◆ die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- ◆ der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- ◆ der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 21.07.2008

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste
zur Wahl der Schöffen beim Amtsgericht Rheinberg
für die Amtszeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2013**

Die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen beim Amtsgericht Rheinberg für die Amtszeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2013 liegt in der Zeit vom

01.08.2008 bis 12.08.2008

im Rathaus, Zimmer 106

während folgender Öffnungszeiten für Jedermann zur Einsicht aus:

vormittags:

montags bis freitags : 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags:

- dienstags: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- donnerstags : 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Gegen diese Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33 und 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht aufgenommen werden sollten.

Kamp-Lintfort, 18.07.2008

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bekanntmachung zur Einziehung eines Teilstückes der Straße „Am Abelshof“

Gegen die gemäß § 7 (4) Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 23.09.1995 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Seite 1028) ortsüblich bekannt gemachte Absicht der Einziehung des Teilstücks der Straße "Am Abelshof" Gemarkung Lintfort, Flur 13, Flurstück 643 wurden keine Einwendungen erhoben.

Daher hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 24.06.2008 beschlossen, dieses Teilstück der Straße "Am Abelshof" (s. Anlage) einzuziehen.

Die Einziehung wird mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem das einzuziehende Teilstück der Straße "Am Abelshof" ersichtlich ist, kann im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Vermessungsamt, Zimmer 407, während der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichtes, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Klageführenden zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem/der zuständigen Mitarbeiter/in der Stadt Kamp-Lintfort in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

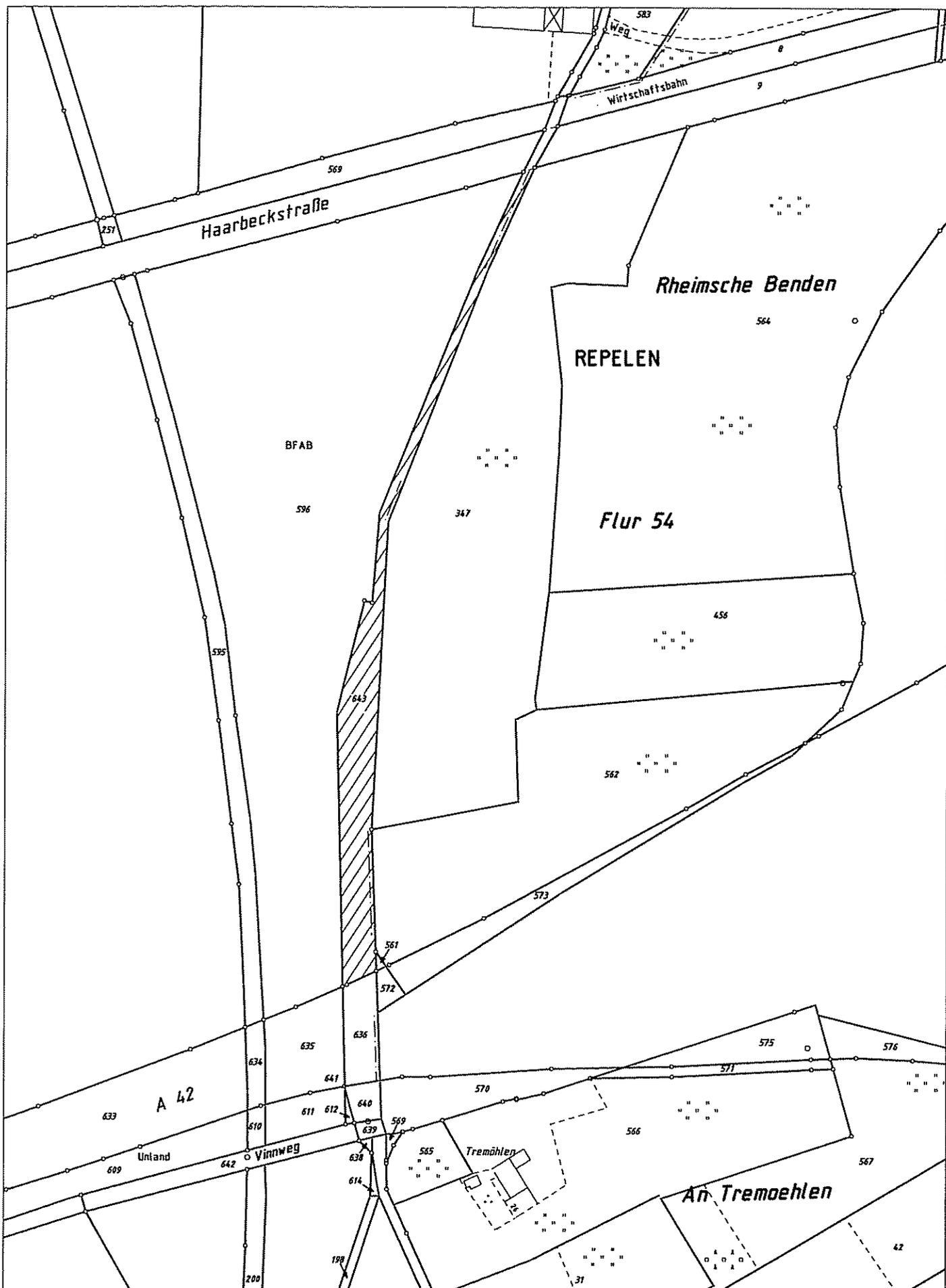
Kamp-Lintfort, 18. Juli 2008

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Adam

Stadtvermessungsdirektor



- Aufhebung Am Abelshof -

Maßstab : 1: 2000
 Datum : 18.07.2008

STADT KAMP-
 STADT LINTFORT
 Vermessungsamt

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 042/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 25. September 2008, um 08:30 Uhr,

im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

die im Grundbuch von Hoerstgen Blatt 0393, 20, 21 eingetragenen drei Wohnhäuser mit integriertem Gewerbebetrieb

Grundbuchbezeichnung:

Hoerstgen Blatt 0393:

- Gemarkung Hoerstgen, Flur 3, Flurstück 536, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße, groß: 189 m²
- Gemarkung Hoerstgen, Flur 3, Flurstück 537, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße, groß: 207 m²
- Gemarkung Hoerstgen, Flur 3, Flurstück 540, Gebäude- und Freifläche, Zum Langerhof, groß: 2.449 m²

Hoerstgen Blatt 20:

- Gemarkung Hoerstgen, Flur 3, Flurstück 207, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße, groß: 13 m²

Hoerstgen Blatt 21:

- Gemarkung Hoerstgen, Flur 3, Flurstück 209, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 6, 8, 10, groß: 5 m²,
- Gemarkung Hoerstgen, Flur 3, Flurstück 239, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 10, groß: 3 m²,
- Gemarkung Hoerstgen, Flur 3, Flurstück 240, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 10, groß: 42 m²,
- Gemarkung Hoerstgen, Flur 3, Flurstück 241, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 10, groß: 68 m²,
- Gemarkung Hoerstgen, Flur 3, Flurstück 535, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 10, groß: 779 m²,
- Gemarkung Hoerstgen, Flur 3, Flurstück 538, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 10, groß: 338 m²,

- Gemarkung Hoerstgen, Flur 3, Flurstück 539, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 6, 8, 10, groß: 614 m²,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um

- a) ein Wohngebäude mit Anbau, nicht unterkellert, Baujahr vor 1900, Wohn-/Nutzfläche ca. 158 m²,
- b) ein Wohngebäude, teilunterkellert, Baujahr ca. 1979, Wohnfläche ca. 170 m²,
- c) ein Wohngebäude, Wiederaufbau 1942, Wohnfläche ca. 222 m² (drei Wohnungen),
- d) eine Ausstellungs- und Betriebshalle, mit Lager, Büro, Sozialräumen, unterkellertem Anbau, Baujahr ca. 1955/1994, Nutzfläche ca. 607 m²,
- e) eine Montage-/Lagerhalle, Baujahr 1967, teilweise überbaut auf nicht zu versteigerndem Grundstück,
- f) eine Fertiggarage, Baujahr 1985. Es besteht Instandhaltungstau.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 24. Mai 2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG für

- | | |
|-----------------------------|-----------------|
| • Flur 3, Flurstück 536 auf | 3.000,00 EUR, |
| • Flur 3, Flurstück 537 auf | 3.500,00 EUR, |
| • Flur 3, Flurstück 540 auf | 110.000,00 EUR, |
| • Flur 3, Flurstück 207 auf | 200,00 EUR, |
| • Flur 3, Flurstück 209 auf | 500,00 EUR, |
| • Flur 3, Flurstück 239 auf | 300,00 EUR, |
| • Flur 3, Flurstück 240 auf | 5.000,00 EUR, |
| • Flur 3, Flurstück 241 auf | 16.500,00 EUR, |
| • Flur 3, Flurstück 535 auf | 175.000,00 EUR, |
| • Flur 3, Flurstück 538 auf | 139.000,00 EUR, |
| • Flur 3, Flurstück 539 auf | 89.000,00 EUR, |

festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 3. Juli 2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 3. Juli 2008

Burike
Rechtspflegerin

Beglaubigt

(Schullenberg)
Justizbeschäftigte

Sparkasse Duisburg
Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3261210227 (alt 161210224) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 3. Juli 2008

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4330000482 (alt 830000485) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 4. Juli 2008

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200786238 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 14. Juli 2008

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3226012452 (alt 126012459) und Nr. 3226013559 (alt 126013556) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 15. Juli 2008

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nr. 3200406852, Nr. 3240027320 (alt 140027327), Nr. 4240008229 (alt 140008228), und Nr. 3758592848 (alt 28592848) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 7. Juli 2008

Das Sparkassenbuch Nr. 3240032239 (alt 140032236) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 8. Juli 2008

Die Sparkassenbücher Nr. 3250206871 (alt 150206878) und Nr. 4225009317 (alt 125009316) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 14. Juli 2008

SPARKASSE DUISBURG
Der Vorstand“

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Druck: Hauseigene Druckerei
Erscheinungsweise: Nach Bedarf
Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de (Rathaus/Amtsblatt)